



Antwort zur Anfrage Nr. 1225/2013 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt
betreffend **Nachttanz-Demo (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. **Wurde im Vorfeld der Genehmigung geprüft, ob der Demonstrationzug, aufgrund der Vorkommnisse aus dem Jahr 2012, hätte untersagt werden können?**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass für die Durchführung einer Demonstration keine Genehmigung erforderlich ist, es wird ein Grundrecht in Anspruch genommen. Das Versammlungsgesetz sieht vor, dass der Veranstalter einer Demonstration/Kundgebung diese spätestens drei Tage vor der geplanten Durchführung anzuzeigen hat. Die Verwaltung hat dann die Möglichkeit, im Zuge eines sogenannten Kooperationsgespräches Details zu der Durchführung zu besprechen und beabsichtigte Auflagen (theoretisch bis hin zu einem Verbot) zu erörtern. Dass ein Verbot der Inanspruchnahme eines Grundrechtes besonders außergewöhnlicher Umstände bedarf, versteht sich von selbst. Die Vorkommnisse 2012 wie auch 2013 reichen bei weitem nicht für ein Verbot aus.

- zu 2. **Welche Auflagen wurden für den Demonstrationzug erlassen, insbesondere welche Lärmschutzauflagen wurden gemacht?**

Hierzu wird auf den beigefügten Auszug aus dem Auflagenbescheid verwiesen.

- zu 3. **Wurden diese Auflagen durch den Organisator des Demonstrationzuges eingehalten und wie wurde die Einhaltung der Auflagen während des Demonstrationzuges überwacht?**

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Auflagen eingehalten wurden, auch wenn einzelne wenige Personen sich rechtswidrig verhalten haben. Weiterhin wurden die verwendeten Lautsprecheranlagen eingeppegelt und versiegelt. Für die gesamte Dauer der Veranstaltung war ein Lärmschutzsachverständiger anwesend, der die Einhaltung der vorgegebenen Werte überwacht hat.

- zu 4. **Wie viele Mitarbeiter der Stadt Mainz und aus welchen Bereichen waren während des Demonstrationzuges eingesetzt?**

Von Seiten des Rechts- und Ordnungsamtes als zuständige Versammlungsbehörde waren drei Mitarbeiter im Einsatz, die in engem Kontakt mit den eingesetzten Polizeikräften den Demonstrationzug begleiteten.

zu 5. Wie viele Polizisten waren zur Absicherung des Demonstrationzugs und evtl. leerstehender Gebäude, um eine Hausbesetzung wie im Jahr 2012 zu verhindern, im Einsatz?

Auf die diesbezügliche Nachfrage bei der Polizei wurde mitgeteilt, dass derartige Auskünfte ausschließlich der Behördenleitung vorbehalten sind, diese jedoch so kurzfristig nicht eingeholt werden konnte.

zu 6. Welche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wurden während des Demonstrationzugs begangen? Konnten die Täter ermittelt werden? Wie wird nun weiter gegen diese vorgegangen?

Es ist selbstverständlich so gut wie nicht möglich, Personen zu identifizieren, die aus einer größeren Masse heraus Farbbeutel werfen oder, wie dies leider auch festzustellen war, im Vorfeld vermutlich nachts, Plakate auf Müllbehälter kleben. Dem Rechts- und Ordnungsamt ist nicht bekannt, dass es zu Straftaten gekommen ist.

zu 7. Wie hoch sind die Kosten, die für die Absicherung des Demonstrationzugs durch Ordnungskräfte entstanden sind und wer muss für diese Kosten aufkommen?

Grundsätzlich gilt, dass Kosten für die Absicherung eines Demonstrationzugs dem Veranstalter nicht in Rechnung gestellt werden dürfen. Letztlich würde dadurch die Inanspruchnahme des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit von der Zahlungsfähigkeit des Veranstalters abhängig gemacht.

zu 8. Da es auch dieses Mal wieder zu Problemen während des Demonstrationzugs kam, wie wird die Verwaltung im nächsten Jahr verfahren, falls eine erneute Anmeldung eines ähnlichen Demonstrationzugs gestellt wird? Welche Konsequenzen werden aus dem diesjährigen Demonstrationzug für die Zukunft gezogen?

Es wird grundsätzlich keine Möglichkeit gesehen, eine derartige Demonstration zu verbieten, auch fehlen Rechtsgrundlagen für weitere Einschränkungen.

Abschließend ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Demonstrationsfreiheit dem besonderen Schutz des Grundgesetzes (Art. 8 GG) unterliegt. Es handelt sich um ein Grundrecht, das Minderheiten genauso schützt wie die Mehrheit. Nach ständiger Rechtsprechung kommen Versammlungs- und Demonstrationsverbote nur zum Schutz elementarer Rechtsgüter in Betracht. Die bloße Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Allgemeinen genügt keinesfalls. Bei den im Zusammenhang mit Versammlungen/ Demonstrationen zu treffenden Entscheidungen (Verbot, Auflagen usw.), handelt es sich nicht um politische Entscheidungen, sondern um reine Verwaltungsentscheidungen, die an den Rechtsstaatsgrundsatz des Art. 20 Abs. 3 GG gebunden sind und sich hieran zu orientieren haben.

Mainz, 24.01.2014

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter